Ordnungsamt
Rathaus Endersbach
Traubenstraße 2
71384 Endersbach

Straßenverkehrsbehörde
per Mail an: strassenverkehrsbehoerde@weinstadt.de
per Fax an: 07151 693-129

Antrag auf Erteilung einer verkehrsrechtlichen Anordnung gemäß § 45 Straßenverkehrsordnung (StVO) und/oder einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 46 StVO zur Straßenbenutzung für Arbeits-/Baustellen

Art der Sperrung/ Maßnahme	☐ eine Sondernutzung öffentlicher Verkehrsfläche *(§§ 16 i.V.m. 19 StrG)*	
	☐ eine Vollsperrung der Straße *(§ 45 Abs. 6 StVO)*	
	☐ eine halbseitige Straßensperrung - min. 3,05 m Restfahrbreite *(§ 45 Abs. 6 StVO)*	
	☐ eine Vollsperrung des Gehwegs *(§ 45 Abs. 6 StVO)*	
	☐ eine Teilsperrung des Gehwegs - min. 1 m Restgehweg *(§ 45 Abs. 6 StVO)*	
	☐ Ausnahmegenehmigung zur Einrichtung einer Haltverbotszone *(§ 46 StVO)*	
Antragsteller/in	Nachname, Vorname:	
	Firma:	
	Anschrift:	
	Telefon:	Fax:
	E-Mail:	
Auftraggeber/in	Nachname, Vorname:	
	Firma:	
Bauleiter	Nachname, Vorname:	Telefon, Mobil:
Verantwortlicher für die Verkehrssicherung (muss während und nach der Arbeitszeit erreichbar sein)	Nachname, Vorname:	
	Firma:	
	Privatanschrift:	
	Telefon:	Mobil:
	E-Mail:	Fax:
Ort der Sperrung/ Maßnahme	Straße, Hausnr.:	PLZ, Ort, Stadtteil:

Bitte Rückseite beachten!

Grund der Sperrung/ Maßnahme (Maßnahmenbeschreibung)			
Umfang der Sperrung/ Maßnahme	Länge:_____m	Breite:_____m	Gesamt_____ m²
Dauer der Maßnahme	Von:	Bis:	

Hinweis:
Ohne Erlaubnis begonnene Arbeiten werden eingestellt und als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet.

Informationen zum Datenschutz:

Mit dem Antrag auf Erteilung einer verkehrsrechtlichen Anordnung erheben wir Sie betreffende personenbezogene Daten. Beachten Sie bitte die beiliegende Datenschutzinformation zum Thema Verkehrsanordnungen.

Erklärung:
Es wird ausdrücklich versichert, dass der Antragsteller und die bauausführende Firma die Verantwortung für die ordnungsgemäßen Sicherungsmaßnahmen gegenüber dem ruhenden und fließenden Verkehr übernehmen, wenn die Ausnahmegenehmigung und Anordnung erteilt wird.
Ereignen sich Unfälle, die durch diese Maßnahmen bedingt sind und mit ihr in ursächlichem Zusammenhang stehen, so wird die Haftpflicht gegenüber dem jeweiligen Träger der Straßenbaulast in vollem Umfang übernommen.
Ich versichere die Richtigkeit der Angaben. Die Unterlagen „Allgemeine Hinweise und Bedingungen für Straßenbenutzungen“ sowie „Datenschutzinformation zum Thema Verkehrsanordnungen“ habe ich erhalten, die Inhalte zur Kenntnis genommen und erkläre mein Einverständnis.
Der Unterzeichner verpflichtet sich, die Bedingungen der Erlaubnis in vollem Umfang anzuerkennen und die durch diese Baumaßnahme/ Sondernutzung entstehenden Kosten in vollem Umfang zu übernehmen.

Ort, Datum:_____ Unterschrift:_____

Anlage:

☐ Verkehrszeichenplan

☐ Lageplan

☐ MVAS-Bescheinigung des/der Verantwortlichen für die Verkehrssicherung

☐ Umleitungsplan

Allgemeine Hinweise und Bedingungen für Straßenbenutzungen

1. Antragstellung für Straßenbenutzungen

Um die öffentlichen Straßen über den alltäglichen Gebrauch hinaus benutzen zu dürfen (z.B. Straßensperrungen) benötigen Sie eine Genehmigung. Sie wird unter Beteiligung der Polizei, des Tiefbauamts der Stadt und (falls betroffen) weiterer für die Stadtplanung Verantwortlicher erteilt.

Der Antrag muss mindestens 2 Wochen vor Beginn der Bau-/Arbeitsmaßnahmen vollständig einschließlich aller nötigen Unterlagen bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde (Ordnungsamt Endersbach) vorgelegt werden.
Dem Antrag ist gemäß § 45 Abs. 6 StVO **ein Verkehrszeichenplan beizufügen,** in dem die geplanten Maßnahmen zur Verkehrsregelung, die betroffene Fläche, Grenzen und Abmessungen, erforderliche Verkehrszeichen eingetragen sind.

2. Beginn der Straßenplatzbenutzung

Die beantragte Fläche darf erst benutzt werden, wenn die Ausnahmegenehmigung/Anordnung erteilt ist. Bei Überschreitung der räumlichen oder zeitlichen Grenzen muss eine neue Genehmigung beantragt werden.
Ein vom genehmigten Zeitraum abweichender späterer Beginn und die Beendigung der Straßennutzung ist der Straßenverkehrsbehörde rechtzeitig mitzuteilen.

3. Verkehrsregelung und – Sicherung

Die beantragte Fläche muss gemäß Ausnahmegenehmigung/Anordnung eingerichtet und abgesichert werden. Dabei sind insbesondere die Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA) zu beachten. Die zur Kennzeichnung bzw. Sicherung verwendeten Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen müssen den Vorschriften der StVO entsprechen.
Für die Verkehrssicherung muss ein **Verantwortlicher** benannt werden, der in die verkehrsrechtliche Anordnung/Ausnahmegenehmigung aufgenommen wird. Dieser muss ausreichende Entscheidungsvollmachten im Rahmen des Adressaten der Anordnung sowie über einen Qualifikationsnachweis gem. MVAS verfügen, welcher dem Antrag beizulegen ist. Außerdem muss er jederzeit direkten Zugriff auf die Bau-/Arbeitsstelle haben und während und nach der Arbeitszeit erreichbar sein. Auf die Pflich- ten gemäß ZTV-SA weisen wir Sie hiermit hin.

4. Sauberhaltung der öffentlichen Straße

Nach § 32 StVO i.V.m. § 42 StrG BW darf die öffentliche Verkehrsfläche nicht verschmutzt werden. Etwaige Verunreinigungen welche Arbeitsbedingt entstehen sind unverzüglich zu entfernen.

5. Haftung

Für alle Schäden, die während der Straßenbenutzung im Rahmen der Arbeits-/Baumaßnahme entstehen, haftet der Inhaber der Ausnahmegenehmigung/Anordnung.
Schadensersatzansprüche gegen die Stadt Weinstadt aus dem Widerruf der Erlaubnis oder aus der nachträglichen Forderung ergänzender Maßnahmen zur Verkehrsregelung sind ausgeschlossen.

6. Folgen bei Verstoß gegen die Ausnahmegenehmigung/Anordnung

Ordnungswidrig im Sinne des § 24 StVG und § 49 StVO handelt, wer sich nicht an die Vereinbarungen der verkehrsbehördlichen Anordnung, die Ausnahmegenehmigung und die Nebenbestimmungen hält. Solche Zuwiderhandlungen können zum Widerruf der Anordnung/Ausnahmegenehmigung führen.

Datenschutzinformation zum Thema Verkehrsanordnungen

Stadtverwaltung	Marktplatz 1 71384 Weinstadt
Verantwortlicher nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO	Oberbürgermeister Michael Scharmann Marktplatz 1 71384 Weinstadt E-Mail: info@weinstadt.de
Behördlicher Datenschutzbeauftragter	Marvin Kerl E-Mail: datenschutz@weinstadt.de
Zwecke der Datenverarbeitung, Rechtsgrundlage	Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe e DSGVO in Verbindung mit § 4 LDSG, § 16 StrG und §§ 21, 29, 33, 45, 46 StVO erho- ben. Die relevantesten Vorgänge (nicht abschließend) hierbei sind Anträge auf eine temporäre verkehrsrechtliche Anordnung oder Erlaubnis, Ausnahmegenehmigung nach der StVO, Sondernutzungserlaubnis
Geplante Speicherungsdauer	Die Daten werden ab Antragstellung/Prüfbeginn in der Regel 10 Jahre nach Abschluss des Vorgangs gespeichert.
Empfänger oder Kategorien von Empfängern der Daten (Stellen, denen die Daten offengelegt werden)	Ihre personenbezogenen Daten werden an andere Stellen, Behörden und Dritte weitergegeben, um die Abwicklung und Kontrolle Ihrer Maßnahme zu ermöglichen, gesetzliche und satzungsgemäße Anhörungs- und Informationspflichten erfüllen zu können, die Abstimmung mit anderen Maßnahmen zu ermöglichen, sowie die Sicherheit und Ordnung des Straßenverkehrs sicherstellen zu können. Insbesondere kann eine Weitergabe Ihrer Daten daher an folgende Empfänger erfolgen: • die Finanzverwaltung der Stadt Weinstadt • das Tiefbauamt der Stadt Weinstadt • der Bauhof der Stadt Weinstadt • die Stadtwerke und Stadtentwässerung der Stadt Weinstadt • das Polizeirevier Waiblingen und den Polizeiposten Weinstadt • das Polizeipräsidium Aalen • die Feuerwehr Weinstadt • die Betreiber des Personennahverkehrs, sofern von Ihrer Maßnahme der Linienverkehr betroffen ist • die Leitstelle des Deutschen Roten Kreuzes Waiblingen • die Abfallwirtschaft Rems-Murr • andere betroffene Straßenverkehrsbehörden und Straßenbaulastträger • bei Überschneidungen auch an andere Antragstellende, um eine Abstimmung zu ermöglichen.
Betroffenenrechte	Sie haben als betroffene Person das Recht, von der Stadtverwaltung Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DSGVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO), die Löschung der Daten (Art. 17 DSGVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Sie können nach Art. 21 DSGVO Widerspruch einlegen. Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe können Sie sich beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, poststelle@lfdi.bwl.de beschweren.
Verpflichtung, Daten bereitzustellen, Folgen der Verweigerung	Die Stadtverwaltung Weinstadt benötigt Ihre Daten, um Ihren Antrag zu bearbeiten. Wenn Sie einen Antrag stellen, sind Sie verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden.

Stand: November 2024
Ordnungsamt